

2. Der Paragraph wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Begünstigte der in Nr. 12 erwähnten Kostenvergütungen kann auf die Unpfändbarkeit und auf die Unübertragbarkeit dieser Kostenvergütungen verzichten.“

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 1. März 2019

## PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung  
K. PEETERS

Der Minister der Finanzen  
A. DE CROO

Der Minister der Justiz  
K. GEENS

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten  
M. DE BLOCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz  
K. GEENS

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2020/15448]

**7 NOVEMBER 2018. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 20 december 2000 betreffende de verkiezing in elke gemeenteraad van de leden van de politieraad. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 7 november 2018 tot wijziging van het koninklijk besluit van 20 december 2000 betreffende de verkiezing in elke gemeenteraad van de leden van de politieraad (*Belgisch Staatsblad* van 12 november 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2020/15448]

**7 NOVEMBRE 2018. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 20 décembre 2000 relatif à l'élection des membres du conseil de police dans chaque conseil communal. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 7 novembre 2018 modifiant l'arrêté royal du 20 décembre 2000 relatif à l'élection des membres du conseil de police dans chaque conseil communal (*Moniteur belge* du 12 novembre 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2020/15448]

**7. NOVEMBER 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 2000 über die Wahl der Mitglieder des Polizeirats in jedem Gemeinderat — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 7. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 2000 über die Wahl der Mitglieder des Polizeirats in jedem Gemeinderat.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**7. NOVEMBER 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 2000 über die Wahl der Mitglieder des Polizeirats in jedem Gemeinderat**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, insbesondere des Artikels 16 Absatz 4;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 2000 über die Wahl der Mitglieder des Polizeirats in jedem Gemeinderat;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalinspektors der Finanzen vom 27. Juli 2018;

Aufgrund der Stellungnahme des Bürgermeisterats vom 16. August 2018;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 64.310/2 des Staatsrates vom 15. Oktober 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass es nach den Gemeindewahlen vom 14. Oktober 2018 erforderlich sein wird, die Wahl der Mitglieder des Polizeirats unter den Gemeinderatsmitgliedern der verschiedenen Gemeinden, die eine Mehrgemeindepolizeizone bilden, durchzuführen; dass das entsprechende Wahlverfahren eng mit den Regeln in Bezug auf die Einsetzung und die Arbeitsweise des Gemeinderats verknüpft ist;

In der Erwägung, dass die Regionen seit der Annahme des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Reform der Institutionen dafür zuständig sind, Regeln in Bezug auf Zusammensetzung, Organisation, Befugnisse und Arbeitsweise der lokalen und provinziellen Institutionen wie des Gemeinderates zu erlassen (vorher geregelt durch das Neue Gemeindegesetz); dass diese Übertragung von Befugnissen jedoch "mit Ausnahme der Organisation der Polizei und der Politik mit Bezug auf die Polizei" erfolgt ist;

In der Erwägung, dass die Flämische Region und die Wallonische Region mit dem Dekret vom 22. Dezember 2017 "over het lokaal bestuur" (lokale Verwaltung) beziehungsweise dem Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vom 22. April 2004 ein Regelwerk vorgesehen haben, das an die Stelle des Neuen Gemeindegesetzes tritt, während die Region Brüssel-Hauptstadt zahlreiche und erhebliche Änderungen daran vorgenommen hat, aber keinen separaten Text verfasst hat;

Dass die für die Organisation der Wahl der Mitglieder des Polizeirats zu berücksichtigenden Regeln durch das Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes und durch den Königlichen Erlass vom 20. Dezember 2000 über die Wahl der Mitglieder des Polizeirats in jedem Gemeinderat vorgeschrieben werden;

In der Erwägung, dass daher darauf zu achten ist, dass die gemeinsame Lesung der von den verschiedenen dafür zuständigen Behörden erlassenen Regeln den reibungslosen Ablauf der Wahl der Mitglieder des Polizeirats nicht behindert;

Dass die im Dekret vom 22. Dezember 2017 "over het lokaal bestuur" (lokale Verwaltung) vorgesehene neue Frist für die Einberufung zur Versammlung zur Einsetzung des Gemeinderats nicht mehr erlaubt, dem Einberufungsschreiben die Liste der Kandidaten für das Mandat eines Mitglieds des Polizeirats beizufügen; dass diese Frist nunmehr vor der im Königlichen Erlass vom 20. Dezember 2000 für die Einreichung der Kandidaturen vorgesehenen Frist liegt;

Dass, aus Gründen der Rechtssicherheit, vorzugsweise eine Regel erlassen werden sollte, die anwendbar bleibt, auch wenn die geltenden regionalen Vorschriften hinsichtlich der Wahl der Gemeinderatsmitglieder abgeändert werden; dass die an die Einreichung der Urkunden zum Vorschlag von Kandidaten für den Polizeirat und an die Einsichtnahme in diese Kandidatenlisten geknüpften Fristen angepasst werden müssen, indem diese flexibler gestaltet werden und dabei auf das Datum der Einberufung des Gemeinderats zur Wahl des Polizeirats verwiesen wird (und nicht auf das Datum, an dem die Wahl stattfinden wird, wie dies momentan der Fall ist);

Dass der Text schließlich dem Gesetz vom 21. Mai 2018 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes in Bezug auf die Wahl des Polizeirats Rechnung trägt, der dem Vorschlag von Ersatzkandidaten fortan fakultativen Charakter verleiht;

Auf Vorschlag des Ministers der Sicherheit und des Innern und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 2000 über die Wahl der Mitglieder des Polizeirats in jedem Gemeinderat wird wie folgt ersetzt:

"Jede Urkunde zum Vorschlag von Kandidaten muss an einem vom Bürgermeister festgelegten Datum, das zwischen dem vierten und dem siebten Tag vor Einberufung des Gemeinderats zur Versammlung, bei der die Wahl der Mitglieder des Polizeirats stattfinden wird, in doppelter Ausfertigung im Gemeindehaus eingereicht werden.

Jede Vorschlagsurkunde wird dem Bürgermeister, dem der Gemeindesekretär beisteht, entweder vom Gemeinderatsmitglied, das sie unterzeichnet hat, oder von einem der Gemeinderatsmitglieder, die sie unterzeichnet haben, oder von der zu diesem Zweck von dem beziehungsweise den vorerwähnten Gemeinderatsmitgliedern bestimmten Person ausgehändigt.

Die Person, die die Vorschlagsurkunde einreicht, erhält die zweite Ausfertigung zurück, nachdem diese zur Empfangsbestätigung unterschrieben wurde."

**Art. 2** - Artikel 3 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Der Bürgermeister informiert die Gemeinderatsmitglieder in einer Mitteilung über das Datum und die Uhrzeit, die für die Einreichung der Vorschlagsurkunden gewählt wurden, und zwar mindestens fünf Tage vor diesem Datum. Diese Mitteilung enthält ebenfalls den Inhalt der Artikel 2, 4 und 5 des vorliegenden Erlasses."

**Art. 3** - In Artikel 4 Absatz 1 desselben Erlasses werden zwischen den Wörtern "Beruf der ordentlichen Kandidaten und" und den Wörtern "der Ersatzkandidaten" die Wörter ", falls vorhanden" eingefügt und wird zwischen den Wörtern "In der Vorschlagsurkunde werden" und den Wörtern "für jeden ordentlichen Kandidaten" das Wort "gegebenenfalls" eingefügt.

**Art. 4** - In Artikel 8 Absatz 1 desselben Erlasses werden die Wörter "ab dem elften Tag vor der Wahl" durch die Wörter "spätestens am dritten Tag nach dem Datum, das für die Einreichung der Urkunden zum Vorschlag von Kandidaten festgelegt ist," ersetzt.

**Art. 5** - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 5. November 2018.

**Art. 6** - Der für Inneres zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Brüssel, den 7. November 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON